

Beilage 69.

Bericht

des landwirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Belegen fremder Stuten.

Hoher Landtag!

Die Regierung legte dem Landtag einen Gesetzentwurf vor, in welchem die Verwendung von Privathengsten zum Belegen fremder Stuten geregelt wird.

Die grundsätzlichen Bestimmungen bestehen darin, daß nur solche Privathengste zum Belegen fremder Stuten verwendet werden dürfen, welche für die nächste Belegperiode von einer Rörungskommission lizenziert worden sind.

Nach dem Gesetzentwurf darf die Rörungskommission die Lizenz nur für solche Zuchthengste erteilen, welche bei der Untersuchung gesund, körperlich ihrem Alter entsprechend entwickelt, gut kräftig gebaut, ohne Erbfehler, zuchttauglich, sowie ihrem Schlage und ihrer Abstammung nach für das betreffende Zuchtgebiet geeignet befunden wurden.

Der landwirtschaftliche Ausschuss hat bei seinen Beratungen den Obmann des Landwirtschaftsvereines beigezogen und ist auf diese Weise zur Kenntnis gekommen, daß der Landwirtschaftsverein in frühern Stadien Gelegenheit hatte, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen und erklärte sich der Obmann des Landwirtschaftsvereines mit der Vorlage einverstanden.

Im Ausschusse wurde hervorgehoben, daß es vielleicht wünschenswert gewesen wäre, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, daß am Standorte der Hengste für einen geeigneten, von öffentlichen Plätzen und Straßen sowie gegenüber Nachbarhäusern abgeschlossenen Belegplatz Sorge zu tragen wäre.

Bei der verhältnismäßig geringen Zahl der zur Verwendung gelangenden Zuchthengste glaubte jedoch der landwirtschaftliche Ausschuss, von der Aufnahme einer Bestimmung in das Gesetz absehen zu können und spricht die Erwartung aus, daß durch die Gemeinde das Geeignete vorgesehen werde.

Mit Rücksicht darauf, daß durch diesen Gesetzentwurf einem schon längst fühlbaren Mangel abgeholfen wird, stellt der landwirtschaftliche Ausschuss den

Antrag:

„Der hohe Landtag wolle dem Gesetzentwurf Beilage 49 die Zustimmung erteilen.“

Bregenz, den 15. März 1907.

Dekan Fink,
Obmann.

Jos. Ant. Girschbühl,
Berichterstatter.